

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/1eaff107-af55-381b-8c77-3b4996ac0ef1>

Bibliografie

Titel	Strafgesetzbuch (StGB)
Amtliche Abkürzung	StGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	450-2

§ 279 StGB - Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse

Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr von einem Gesundheitszeugnis der in den [§§ 277](#) und [278](#) bezeichneten Art Gebrauch macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften dieses Abschnitts mit schwererer Strafe bedroht ist.

